

An
Buchhaltungsagentur des Bundes
Dresdner Straße 89
1200 Wien

MMag. Marco Franz Rossegger
BMF - II/3 (II/3)
Sachbearbeiter

marco.rossegger@bmf.gv.at
+43 1 51433 502085
Johannessgasse 5, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an post.ii-3@bmf.gv.at zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.261.974

Änderung der Verträge zum KIG 2020 und KIG 2023 sowie Regelung für das KIG 2025 – signierte Dokumente

Sehr geehrte Damen und Herren,

bitte finden Sie anbei die signierten Dokumente betreffend die Änderung der Verträge
zum KIG 2020 und KIG 2023 sowie die Regelung für das KIG 2025.

Mit bestem Dank für die gute Zusammenarbeit im Rahmen der Abwicklung der
kommunalen Investitionsprogramme und mit freundlichen Grüßen

Wien, 23. Oktober 2025
Für den Bundesminister:
Mag. Christian Sturmlechner

Elektronisch gefertigt



2025-0.261.974

Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, 1010 Wien, Johannesgasse 5, als Auftraggeber und

die Buchhaltungsagentur des Bundes, 1200 Wien, Dresdnerstraße 89, als Auftragnehmerin

haben mit Vertrag vom 17.08.2020, BMF-2020-0.507.767 sowie dem Zusatzvertrag vom 04.11.2021, BMF-2021-0.723.729, die für die Abwicklung des Kommunalinvestitionsgesetz 2020 (KIG 2020) wahrzunehmenden Aufgaben vereinbart.

Aufgrund der bundesgesetzlichen Änderungen zum KIG 2020 (Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025) gilt nunmehr für die bezeichneten Verträge zum KIG 2020 aufgrund des gegenständlichen

NACHTRAGS

wie folgt:

I. Beendigung des Schuldverhältnisses

Die Tätigkeiten der Auftragnehmerin für die Abwicklung des KIG 2020 sind beendet. Die Umsetzung der Beendigung hinsichtlich des KIG 2020 wurde vom Auftraggeber festgelegt.

II. Leistungsentgelte

1. Das gesamte Leistungsentgelt für die Arbeiten der Auftragnehmerin zum KIG 2020 sowie sämtliche von der BHAG geleisteten Zahlungen zum KIG 2020 (inkl. Zahlungen an IT-Kommunal) betragen 2.966.000 Euro.
2. Die Auftragnehmerin übermittelt dem Auftraggeber eine Endabrechnung. Dabei sind bereits vom Auftraggeber gezahlte Teilentgelte für die Abwicklung des KIG 2020 in Abzug zu bringen.
3. Die Zahlung ist auf das Konto der BHAG IBAN AT79 6000 0000 9600 0502 zu leisten und ist nach Rechnungsausstellung binnen 14 Tagen fällig.

III. Schlussbestimmungen


1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Allfällige Gebühren trägt der Auftraggeber.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
4. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bzw. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien bzw. das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.
5. Zur Entscheidung und Auslegung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.
6. Die Veröffentlichung gemäß IFG (BGBl. I Nr. 5/2024 idGF) erfolgt durch den Auftraggeber.


Wien, am

Wien, am

Für den Bundesminister:

Für die Auftragnehmerin:

 <small>Bundesministerium Finanzen</small>	Unterzeichner	Mag. Christian Sturmlechner
	Datum/Zeit-UTC	2025-10-23T10:25:55+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-V0") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

	Unterzeichner	Georg Lachmayer
	Datum/Zeit-UTC	2025-10-22T22:29:51+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-V0") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	



2025-0.261.974

Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, 1010 Wien, Johannesgasse 5, als Auftraggeber und

die Buchhaltungsagentur des Bundes, 1200 Wien, Dresdnerstraße 89, als Auftragnehmerin

haben mit Vertrag vom 31.10.2023, BMF-2023-0.776.105 die für die Abwicklung des Kommunalinvestitionsgesetz 2023 (KIG 2023) wahrzunehmenden Aufgaben vereinbart.

Aufgrund der bundesgesetzlichen Änderungen zum KIG 2023 (Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl. I Nr. 25/2025) gilt nunmehr für den bezeichneten Vertrag zum KIG 2023 aufgrund des gegenständlichen

NACHTRAGS

wie folgt:

I. Beendigung des Schuldverhältnisses

Die Tätigkeiten der Auftragnehmerin für die Abwicklung des KIG 2023 sind beendet. Die Umsetzung der Beendigung hinsichtlich des KIG 2023 wurde vom Auftraggeber festgelegt.

II. Leistungsentgelte

1. Das gesamte Leistungsentgelt für die Arbeiten der Auftragnehmerin zum KIG 2023 sowie sämtliche von der BHAG geleisteten Zahlungen zum KIG 2023 (inkl. Zahlungen an IT-Kommunal) betragen 2.467.000 Euro.
2. Die Auftragnehmerin übermittelt dem Auftraggeber eine Endabrechnung. Dabei sind bereits vom Auftraggeber gezahlte Teilentgelte für die Abwicklung des KIG 2023 in Abzug zu bringen.
3. Die Zahlung ist auf das Konto der BHAG IBAN AT79 6000 0000 9600 0502 zu leisten und ist nach Rechnungsausstellung binnen 14 Tagen fällig.


III. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Allfällige Gebühren trägt der Auftraggeber.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
4. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bzw. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien bzw. das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.
5. Zur Entscheidung und Auslegung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.
6. Die Veröffentlichung gemäß IFG (BGBl. I Nr. 5/2024 idgF) erfolgt durch den Auftraggeber.


Wien, am

Wien, am

Für den Bundesminister:

	Unterzeichner	Mag. Christian SturmLechner
	Datum/Zeit-UTC	2025-10-23T10:27:40+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-V0") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Für die Auftragnehmerin:

	Unterzeichner	Georg Lachmayer
	Datum/Zeit-UTC	2025-10-22T22:29:12+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-V0") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	



2025-0.261.974

Der Bund, vertreten durch den Bundesminister für Finanzen, 1010 Wien, Johannesgasse 5, als Auftraggeber und

die Buchhaltungsagentur des Bundes, 1200 Wien, Dresdnerstraße 89, als Auftragnehmerin

schließen aufgrund der bundesgesetzlichen Änderungen zum KIG 2025 (Budgetbegleitgesetz 2025, BGBl I Nr. 25/2025) nachstehenden

V E R T R A G

I. Vereinbarung zur Abwicklung

Der Vertrag über die Abwicklung des KIG 2023 samt Beilagen vom 31.10.2023, BMF-2023-0.776.105, gilt analog auch für die Abwicklung des KIG 2025.

II. Beendigung des Schuldverhältnisses

Die Tätigkeiten der Auftragnehmerin für die Abwicklung des KIG 2025 sind beendet. Die Umsetzung der Beendigung hinsichtlich des KIG 2025 wurde vom Auftraggeber festgelegt.

III. Leistungsentgelte

1. Das gesamte Leistungsentgelt für die Arbeiten der Auftragnehmerin zum KIG 2025 sowie sämtliche von der BHAG geleisteten Zahlungen zum KIG 2025 (inkl. Zahlungen an IT-Kommunal) betragen 28.000 Euro.
2. Die Auftragnehmerin übermittelt dem Auftraggeber eine Endabrechnung.
3. Die Zahlung ist auf das Konto der BHAG IBAN AT79 6000 0000 9600 0502 zu leisten und ist nach Rechnungsausstellung binnen 14 Tagen fällig.

IV. Schlussbestimmungen

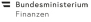
1. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
2. Allfällige Gebühren trägt der Auftraggeber.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.
4. Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist im bezirksgerichtlichen Verfahren das Bezirksgericht Innere Stadt Wien bzw. das Bezirksgericht für Handelssachen Wien und im Gerichtshofverfahren das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien bzw. das Handelsgericht Wien ausschließlich zuständig.
5. Zur Entscheidung und Auslegung über das Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht, unter Ausschluss aller Weiterverweisungen auf ausländisches Recht, anzuwenden.
6. Die Veröffentlichung gemäß IFG (BGBl. I Nr. 5/2024 idgF) erfolgt durch den Auftraggeber.


Wien, am

Wien, am

Für den Bundesminister:

Für die Auftragnehmerin:

	Unterzeichner	Mag. Christian Sturmlechner
	Datum/Zeit-UTC	2025-10-23T10:29:40+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-V0") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

	Unterzeichner	Georg Lachmayer
	Datum/Zeit-UTC	2025-10-22T22:28:34+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-V0") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	